

Verkehrssicherungspflicht – was ist das genau und für wen gilt sie?

Eingestürzte Dächer oder Hallen wegen zu großer Schneelast haben bei vielen Menschen zum Nachdenken geführt. Dies gilt auch für zahlreiche Vereine und Verbände, die sich seither mehr oder weniger intensiv Gedanken machen. Wir wollen mit diesem Beitrag, für den eine Veröffentlichung des WRS-Verlag GmbH & Co KG die inhaltliche Grundlage bildet, gewiss keine Panik machen oder Vorstände verunsichern. Im Gegenteil, wir wollen Transparenz und Information, denn wer sich seiner Verantwortungen bewusst ist und sich entsprechend verhält, der hat auch im Prinzip nichts zu befürchten.

Schadensersatzpflicht nach BGB

Gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Ein Verein haftet danach, wenn der Vorstand oder sonstige Funktionsträger, für die der Verein nach § 31 BGB eintreten muss, seiner Pflicht zur Verkehrssicherung bei Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen nicht nachkommt.

Pflicht zur Verkehrssicherung bedeutet, dass derjenige, der im allgemeinen Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder eröffnet, sich um den Schutz Dritter kümmern muss. Hierbei kann der Verein sich nicht auf behördliche Maßnahmen und Genehmigungen verlassen, denn sie befreien den Verein nicht davon, selbst die Sicherheit zu prüfen. Sorgt der Verein in so einem Fall nicht für notwendige Sicherheitsmaßnahmen, kann er im Schadensfall wegen Fahrlässigkeit belangt werden.

Haftung für die Sicherung des eigenen Bereichs

Es gibt die Einstandspflicht für die Sicherheit des eigenen Bereichs. Die Verkehrspflicht hat, wer für einen Gefahrenbereich verantwortlich ist. Ein Luftsportverein sollte z. B. sein Fluggelände mindestens in der behördlicherseits vorgeschriebenen Form absichern bzw. entsprechende Vorkehrungen (wie Hinweisschilder u.ä.) treffen, auch für Vereinsmitglieder, damit diese beim Sportbetrieb nicht gefährdet werden. Vor allem Vereine, die Anlagen oder Gebäude besitzen der mieten, müssen besondere Verkehrssicherungen vornehmen. Bei ihnen entstehen im Rahmen von Veranstaltungen häufig Gefahren für Mitglieder, Teilnehmer oder Zuschauer.

Wer ist Adressat der Verkehrspflicht?

Befindet sich im Organisationsbereich des Vereins eine Gefahrenquelle, so ist der Verein für die entsprechende Verkehrspflicht verantwortlich. Da dieser für sich genommen jedoch handlungsunfähig ist, ist die Erfüllung der Verkehrspflicht durch geeignete organisatorische Maßnahmen als Maßnahme der internen Vereinsgeschäftsführung nach § 27 Abs. 3 BGB Sache des Vorstandes nach § 26 BGB, es sei denn, dass die Satzung diese Aufgabe einem anderen

Organ des Vereins zugewiesen hat (§ 40 BGB) Wenn der Verein also zur Erfüllung der Verkehrspflicht Gehilfen einsetzt, wird die Pflicht arbeitsteilig erfüllt und konkretisiert. Die allgemeinen Verkehrspflichten können untergliedert werden in:

- > Aufsichtspflichten
- > Überwachungspflichten sowie
- > Instruktionspflichten

Für die Erfüllung dieser Pflichten ist der Vorstand als Maßnahme der internen Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Verletzt ein Vorstandsmitglied eine dieser Pflichten, haftet der Verein aus §§ 31, 823 Abs. 1 BGB.

Haftung nur bei Verschulden

Der Verein haftet wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn der Verein oder ein Repräsentant vorsätzlich oder Fahrlässig gehandelt hat. Nach § 276 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach § 26 BGB ist der Vorstand eines Vereins verpflichtet, den Betrieb des Vereins so zu organisieren, dass es nicht zu Schadensfällen kommen kann. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, haftet er im Extremfall persönlich mit seinem Privatvermögen für dieses Organisationsverschulden. (Hinweis: der LVB hat pauschal für alle Vorstände seiner Mitgliedsvereine eine Versicherung abgeschlossen hinsichtlich Organisationsverschulden des Vorstandes).

Eigentümer und Mieter – wer ist verantwortlich?

Die Haftung kann den Verein nicht nur als Eigentümer einer Anlage etc. treffen, sondern auch als Mieter. Nach der Rechtsprechung genügt die Veranlassung einer Gefahr bzw. die Beherrschung des in Frage kommenden Bereichs oder Gebäudes. Verantwortlich ist also immer derjenige, indem dessen Verantwortungsbereich die Gefahrenquelle liegt.

Kann die Verkehrssicherungspflicht übertragen werden? Verträge genau lesen!

Wenn Kommunen dem Verein Sportstätten und Anlagen überlassen oder übertragen, kann ein immenses Haftungsrisiko für den Verein entstehen. Zu klären ist hier, inwieweit die Verkehrssicherung von der Kommune an den Verein übertragen wird. Hier sollte vor allem die Vertragsgestaltung beachtet werden!

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Verein bedarf klarer Absprachen, die die Sicherung möglicher Gefahrenquellen zuverlässig garantieren. Denn sobald ein Verein die Verkehrssicherungspflicht übernimmt, ist er haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass Dritte vor

Gefahren geschützt sind, die von der übertragenen Sache (z.B. Sportgerät oder Immobilie) ausgehen, und zwar auch gegenüber der delegierenden Gemeinde. Die Gemeinde selbst ist dann nur noch kontroll- und überwachungspflichtig.

Wie weit geht die Verkehrssicherungspflicht?

Es gibt keine Verkehrssicherung, die alle Eventualitäten einschließt und damit jeden Schadensfall ausschließt. Daher muss der Pflichtige nicht für alle denkbaren und entfernten Möglichkeiten eines Schadeneintritts Vorsorge treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind und die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden.

Vorausgesetzt wird dabei eine bestimmungsgemäße Benutzung der Sportgeräte oder Anlagen. Werden existierende Vorschriften, Regelungen, Auflagen o. ä. verletzt, würde dies schnell auf Verschulden schließen lassen. In der Praxis spielt auch die Haftung durch Unterlassung eine große Rolle. Ein Unterlassen stellt es z. B. dar, wenn der Vorstand oder ein beauftragter Vereinsvertreter seiner Aufsichtspflicht gegenüber dem nachgeordneten Personal nicht nachkommt oder einen erhaltenen Hinweis auf Lücken in der Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend beachtet.

Handelt es sich bei der Sportstätte wie bei Fluggeländen üblich um Flugbetriebsflächen, aber eben auch Hallen, haftet der Gebäudeunterhaltungsverpflichtete nach § 836 BGB. Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Haftungsvorschrift, die neben der Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht steht. Danach haftet der Eigentümer, Besitzer oder derjenige, der die Unterhaltung des Gebäudes übernommen hat, wenn aufgrund fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Instandsetzung durch Einsturz oder Ablösung eines Teils des Bauwerks Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Die Haftung greift nur dann nicht ein, wenn dem Verantwortlichen der Nachweis gelingt, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat (§ 836 Abs. 1 S. 2 BGB).

Betrieblicher Organisationsmangel

Oft taucht die Fragestellung auf, wann ein betrieblicher Organisationsmangel vorliegt. Er ist in der Regel gegeben, wenn das zuständige Organ – meist der Vorstand – es pflichtwidrig versäumt, den Vereinsbetrieb nach bestmöglichen Grundsätzen zu organisieren, weshalb im Regelfall eine Verletzung der Pflicht zur Verkehrssicherung gegeben ist. Wird die allgemeine Aufsicht über Gegenstände, Anlagen, Gebäude und unterstellte Personen unterlassen und/oder werden erforderliche Anweisungen nicht erteilt, liegt ein betrieblicher Organisationsmangel vor. Ein betrieblicher Organisationsmangel ist aber auch zu verzeichnen, wenn die Organaufgaben einem Vereinsangestellten (§ 831 BGB) übertragen werden. Ist ein solcher Mangel ursächlich für einen Schaden, den ein Dritter erleidet, so haftet der Verein im Falle des Verschuldens des Organmitglieds nach §§ 31, 823 BGB. Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Vorstandmitglieder nach § 26 BGB die Verkehrspflichten nicht nur gegenüber

Vereinsmitgliedern erfüllen müssen, sondern auch gegenüber Dritten. Dazu müssen sie den Verein so organisieren, dass Dritte durch von ihm ausgehende Gefahren nicht geschädigt werden.

Wie kann man den Umfang der Verkehrspflicht bestimmen?

Für jeden Vorstand stellt sich damit die entscheidende Frage, welche Maßnahmen er und er Verein im konkreten Fall ergreifen müssen, um den geschuldeten Verkehrspflichten gerecht zu werden und um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Der Umfang der Verkehrspflichten orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sowie an der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Gegenmaßnahmen. Hierbei müssen die drohenden Gefahren, die Interessen des Verantwortlichen und des Geschädigten unter Beachtung von Haftungsgrundsätzen in Einklang gebracht werden.

Der Vollständigkeit halber sei neben der zivilrechtlichen Haftung (Schadensersatz und Schmerzensgeld) bei gravierenden Unfällen und Schadensereignissen auch die strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen des Vereins erwähnt. Dabei geht es vornehmlich um strafbare Handlungen, die durch Unterlassen begangen wurden. Zu nennen sind insbesondere Tatbestände wie § 222 StGB: Fahrlässige Tötung, § 223 StGB: Körperverletzung, § 226 StGB: Schwere Körperverletzung, § 227 StGB: Körperverletzung mit Todesfolge, § 229 StGB: Fahrlässige Körperverletzung.

Bedeutung des Versicherungsschutzes

Die genaue Prüfung von Verträgen (wie z.B. bei Anmietung oder Nutzung von Sportgeländen und -geräten, s.o.) ist ein wichtiger Aspekt im Rahmen dieser Thematik. Der zweite betrifft den Versicherungsschutz.

Es muss an dieser Stelle daher sicher nicht mehr betont werden, welche zentrale Bedeutung dem Versicherungsschutz im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zukommt.

Sowohl der Verein wie auch der Vorstand und alle Repräsentanten und Gehilfen, die der Verein im täglichen Betrieb einsetzt, müssen ein herausgehobenes Interesse daran haben, dass durch die Vereinshaftpflicht und möglicherweise weitere, spezifische Haftpflichtversicherungen die bestehenden Risiken des Vereins abgedeckt sind. Auch sollten dabei zeitgemäße, angemessene Deckungssummen berücksichtigt werden.

Wenn der Verein Gebäude unterhält, ist darüber hinaus großer Wert auf eine umfassende Gebäudehaftpflichtversicherung zu legen. Der LVB hat eine Versicherungsübersicht über allein schon aufgrund der Mitgliedschaft im Verband bestehende Versicherungen, dazu auch optional abschließbare Versicherungen, erstellt und veröffentlicht. Die Übersicht steht auf der Website www.lvbayern.de unter Service/Downloads zur Verfügung, sie kann auch kostenfrei bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Herwart Meyer